

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Parteiordnungsverfahren**  
**7/1980/P**  
**29.07.1980**

Entscheidung

in dem Parteiordnungsverfahren

auf Antrag des SPD - Ortsvereins L,  
vertreten durch den Vorsitzenden Q aus L

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

L aus L-S

Beistand: Rechtsanwalt B aus G

- Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin -

beigetreten: SPD - Unterbezirk O,  
vertreten durch den Vorsitzenden S aus G

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 29. Juli 1980 in B unter Mitwirkung  
von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Will Hopmann

entschieden:

Die Berufung der Antragsgegnerin wird zurückgewiesen. Es  
wird festgestellt, daß L nicht mehr Mitglied der  
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

## Gründe

### I.

Auf Antrag des SPD - Ortsvereins L wurde gegen die Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin L vor der Unterbezirksschiedskommission des Unterbezirks O (im Bezirk M) ein Parteiordnungsverfahren eröffnet - Antragschreiben des Ortsvereins vom 26.09.1979, Mitteilungsschreiben des Schiedskommissionsvorsitzenden an die Antragsgegnerin vom 4. Oktober 1979 -. Die Unterbezirksschiedskommission entschied auf Grund ihrer mündlichen Verhandlung vom 24.10./30.11.1979, daß alle Rechte der Antragsgegnerin aus der Mitgliedschaft "ab Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung für die Dauer von drei Jahren, § 35 Abs. 2 Ziffer 3 Organisationsstatut," ruhen. In den Gründen führt die Unterbezirksschiedskommission aus, daß die Antragsgegnerin im Selbstverlag eine Schrift mit dem Titel "Nagel - Probe, Selbstdarstellung eines NA(R)ZIS(S)TISCHEN Charakters" anfertigte, die vor allem gegen den Genossen N, ein Mitglied des Ortsvereins- und Unterbezirksvorstandes gerichtet war. Die Unterbezirksschiedskommission sah es als erwiesen an, daß die Antragsgegnerin einige Exemplare dieser Schrift an das Oberbergische Volksblatt oder an Mitglieder der SSK weitergegeben hat.

Zu einer Anhörung der Antragsgegnerin kam es nicht, da die Antragsgegnerin die Annahme der durch Einschreiben mit Rückschein an sie gerichteten Schreiben der Unterbezirksschiedskommission laut der bei den Akten befindlichen postalischen Unterlagen und Vermerke und im übrigen nach ihren eigenen Äußerungen in dem Berufungsschreiben zur Bundesschiedskommission, verweigert hat. Die Unterbezirksschiedskommission entsprach dem Antrag auf Parteiausschluß nicht, sondern faßte den oben erwähnten Beschluß über das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Zustellung dieser Entscheidung scheiterte wiederum daran, daß die Antragsgegnerin laut postalischem Vermerk auf dem Rückschein und überdies auf dem Umschlag die Annahme des betreffenden Schreibens verweigert hat.

Im übrigen wird auf die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission verwiesen.

Gegen diese Entscheidung legte sowohl der antragstellende Ortsverein L wie auch die Antragsgegnerin durch ihren Beistand, Rechtsanwalt B, Berufung zur Schiedskommission des Bezirks M ein. Der Unterbezirk O war bereits dem Verfahren vor der Unterbezirksschiedskommission beigetreten.

Die Antragsgegnerin, deren Beistand wiederum Rechtsanwalt B war, hatte von der gegen sie ergangenen Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission trotz der Annahmeverweigerung der oben erwähnten Schriftstücke in ihrem Ortsverein und ihrer Ratsfraktion Kenntnis erhalten. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin beantragte zunächst erfolgreich die Aussetzung des Parteiordnungsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung einer Zivilklage vor dem Landgericht K, die nach erfolgloser Beantragung einer einstweiligen Verfügung durch die Antragsgegnerin gegen den vorerwähnten Genossen N und die lokalen und regionalen Parteiorganisationen die gegenseitigen Vorwürfe behandelte. Im weiteren Verlaufe des Verfahrens kam die Bezirksschiedskommission M jedoch zu der Auffassung, daß sie auch ohne endgültigen Abschluß der vorerwähnten Zivilklage in der Sache entscheiden könne. Sie wies die Vorwürfe der Antragsgegnerin auf mangelndes rechtliches Gehör zurück und wies auf die Annahmeverweigerungen der zugestellten Schriftstücke durch die Antragsgegnerin hin. Ohne allein die Berufung auf die eben wegen dieser Annahmeverweigerungen versäumte Frist zur Einreichung der Berufung sich allein zu stützen, schloß die Bezirksschiedskommission nunmehr die Antragsgegnerin wegen der Weitergabe der bereits erwähnten Schrift "Nagel-Probe" an einen Redakteur der Sozialistischen Selbsthilfe K (SSK) und an andere Personen aus.

Die Antragsgegnerin legte nunmehr durch ihren Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwalt B, Berufung zur Bundesschiedskommission ein, die sowohl von ihr selbst wie von ihrem Verfahrensbevollmächtigten vor allen Dingen damit begründet wurde, daß ihr das rechtliche Gehör, zumindest im Verfahren vor der Unterbezirksschiedskommission, die von ihrem Verfahrensbeteiligten als "Geheimjustiz" bezeichnet wurde, verweigert wurde, daß weder der Berufungsantragstellerin noch ihrem Beistand die Entscheidung der Schiedskommission des Unterbezirks O mitgeteilt worden sei, weshalb die Berufungsfrist noch lief und beschwerte sich darüber, daß die Schiedskommission des Bezirks M "lediglich im Berufungsverfahren des Ortsvereins L Termin anberaumt" habe. Deshalb hätte sich die Berufungsantragstellerin darauf verlassen können, daß über ihre Berufung noch gesondert verhandelt werden würde. So sei ihr auch vor der Bezirksschiedskommission das rechtliche Gehör verweigert worden. Ferner wurde ausgeführt und beanstandet, daß das Parteiordnungsverfahren nicht bis zum Abschluß des Zivilstreits ausgesetzt wurde und es wurde bestritten, daß die Berufungsantragstellerin die Schrift "Nagel - Probe" verbreitet und an politische Gegner verteilt habe.

Die Antragsteller wiederholten ihre Vorbringen aus den beiden Vorinstanzen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

## II.

Die Berufung ist zulässig, sie kann aber keinen Erfolg haben.

Der Antragsgegnerin ist in keinem Verfahren das rechtliche Gehör verweigert worden. Bei den Akten befinden sich die einwandfreien postalischen Urkunden darüber, daß die Antragsgegnerin die Annahme der Ladungsschreiben und der Schreiben mit der Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission verweigert hat. Überdies erklärt sie das auch selbst in ihren bei den Akten befindlichen Äußerungen. Sie hat damit ihre Nichtanhörung und das Versäumnis der Berufungsfrist selbst zu vertreten und kann sich nicht darauf berufen. Auch ihr Verfahrensvertreter ist im übrigen durch eine bei den Akten befindliche glaubhafte Erklärung fernmündlich noch einmal darauf aufmerksam gemacht worden, daß die formgerechten und satzungsgemäßen Ladungsschreiben an die Antragsgegnerin abgesandt aber nicht angenommen wurden.

Der Hinweis des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin, sie habe erwarten müssen, daß die Bezirksschiedskommission nur über die Berufung des antragstellenden Ortsvereins, nicht aber über ihre eigene Berufung verhandeln würde, ist ebenso unsinnig wie unglaubhaft. Zumindest ihr rechtskundiger Verfahrensbevollmächtigter hätte wissen müssen, daß nach der Schiedsordnung der SPD die Schiedskommissionen nicht an Anträge gebunden sind, so daß immer über das gesamte anhängige Verfahren und nicht über einzelne Anträge der Verfahrensbeteiligten, schon gar nicht einmal über eine Berufung des Antragstellers und dann über eine weitere Berufung der Antragsgegnerin getrennt verhandelt werden könnte.

In der Sache selbst bestreitet die Antragsgegnerin nicht, daß sie ihre in heftiger und herabsetzender Form, z. T. mit Verbalinjurien vermischten, Ausführungen einem bestimmten Personenkreis, darunter auch Redakteuren, zugänglich gemacht hat. Sie erklärt dazu in ihren Schriftsätzen, daß sie dies aber lediglich als Übersendung von Hintergrundmaterial verstanden wissen wolle. Sie erklärt aber andererseits selbst, daß die Presse ohne solches Hintergrundmaterial nicht leben könne. Es hieße auch, die Naivität jedes Staatsbürgers, geschweige denn der Schiedskommissionen der SPD zu überschätzen, wenn unterstellt werden sollte, daß ein für die lokale und regionale Presse und die lokalen und regionalen Parteiorganisationen so brisantes Material nach der Übersendung an Redakteure geheim bleiben und nicht verwendet werden könnte. Es ist daher den Ausführungen der

Antragsteller, das bestimmte Personen auf den Inhalt der sogenannten "Nagel - Probe" von Nichtmitgliedern der SPD angesprochen wurden, Glauben zu schenken.

Der Inhalt dieser Schrift stellt ganz zweifelsohne eine schwere Schädigung der SPD durch die in Form wie Inhalt maßlose Beschimpfung eines ihrer örtlich prominenten Mitglieder dar.

Es kommt für das Parteiordnungsverfahren schon deshalb nicht auf den Ausgang des Zivilstreites an, da daß Parteiordnungsverfahren sich nicht damit beschäftigt, ob die in der "Nagel - Probe" enthaltenen Vorwürfe berechtigt sind oder nicht, sondern vielmehr nur darauf, daß die Antragsgegnerin einen parteiinternen Streit als "Hintergrundmaterial" nach außen zur Kenntnis gebracht hat. Der oben dargestellte Sachverhalt reicht daher völlig aus - wie die Bezirksschiedskommission richtig erkannt hat -, um gemäß § 35 Abs. 1, 2 Nr. 4 und Abs. 3 auf Ausschluß zu erkennen.

Das Verhalten der Antragsgegnerin, sich einem ordentlichen Verfahren einfach durch Nichtannahme der gemäß der Schiedsordnung der SPD korrekt zugestellten Ladungen usw. zu entziehen, muß allein schon als parteischädigend angesehen werden.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.